

Satzung des Reitereins Seeth-Ekholt e.V.

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Seeth-Ekholt e.V. mit dem Sitz in der Ringstraße 47 · 25337 Seeth-Ekholt ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Elmshorn eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und durch den Kreisreiterbund Pinneberg, Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck des Vereins

2. der RV bezweckt:

- 2.2. die Förderung des Reitsports
- 2.3. die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder
- 2.4. die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit seiner Mitglieder

§ 3

Aufgaben des Vereins

3. Die Aufgaben des Vereins sind im Besonderen:

- 3.2. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
- 3.3. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, Organisationen und Sportverbänden.
- 3.4. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zu Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zu Verhütung von Schäden.
- 3.5. die Förderung des therapeutischen Reitens
- 3.6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 3.7. der Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Reitsport
- 3.8. die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Reitsport
- 3.9. die Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der RV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des RV erhalten außer zweckgebundenen Zuschüssen keine weiteren Zuwendungen.

Der RV ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem (Kreis Pinneberg) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung gemeinnütziger Sportvereine zu.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 5.2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als Förderer aufgenommen werden.

- 5.3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 5.4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der in § 1 genannten Verbände.

§ 6

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- 6.1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 6.1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 6.1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - 6.1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren
- 6.2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 6.3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7.2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 7.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - gegen § 6 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem RV kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins erklärt werden. Der Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied satzungsgemäß den Austritt aus dem RV beschlossen hat.

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem RV ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Vorstand zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den RV. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 8

Geschäftsjahr und Beiträge

- 8.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 8.2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8.3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 10.2. Der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage muss ein Monat liegen.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 10.4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt (Dringlichkeitsanträge)
- 10.5. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 10.6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- 10.7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.8. Das aktive Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, das passive Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 10.9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung und den Jahresplan
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 5 Punkt 3 und § 7 Absatz Ausschluss 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

§ 12 Vorstand

12.1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

12.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Jugendwart (gem. Jugendordnung)
- dem Kassenwart
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern

12.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, jeder ist allein vertretungsberechtigt, Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt

12.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen. Siehe auch KSV S. 7 oben Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12.6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand entscheidet über
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
 - die Führung der laufenden Geschäfte
- 13.2. Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
- 13.3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- 13.4. Er darf folgende Strafen verfolgen:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
 - Ausschluss aus dem Verein
- 13.5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 13.6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7

§ 14 Kassenprüfung

Den gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglied eines Organs sein dürfen, ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnungen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 15 Ordnungen

Der Vorstand gibt sich folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 16
Haftungsausschluss

Der RV haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine Verwahrung von Sachen anlässlich von Tagungen und Veranstaltungen.

§ 17
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Seeth-Ekholt, den 18.10.2006